

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

6) Zu Bearbeitung dieses Blattes sind folgende Personen bestimmt:

Ein Stenograph des Senats.

Ein Stenograph des grossen Rathes.

Ein suppleirender Stenograph.

Ein Redakteur für die Gegenstände der Regierung, und die in- und ausländischen Neuigkeiten.

Die nöthigen Copisten.

Ein Direktor des ökonomischen Theils der Unternehmung und die hierzu erforderlichen Secretäre.

Ein Faktor.

Die zur Ausrüstung und Versendung nöthigen Arbeiter.

7) Jede der obersten Gewalten wählt die zunächst unter ihr stehenden Stenographen und Redakteur; der Redakteur der Regierung ist zugleich Redakteur en Chef. Der Finanzminister ernennet den Direktor und die unter demselben stehenden Personen. Die Copisten werden von dem Redakteur en Chef bestellt.

8) Der Direktor legt dem Finanzminister alle Monate seine Rechnung vor.

9) Obgenannte Personen erhalten folgende Besoldung:

Der Redakteur en Chef 180 Louisl'or.

Die beiden Stenographen, jedem 150.

Der suppleirende Stenograph 120.

Der Direktor 150.

Die Copisten und Secretärs werden nach Verhältnis ihrer Arbeiten bezahlt. Der Redakteur en Chef bestimmt ihre Besoldung unter Aufsicht des Finanzministers. Der Direktor bestimmt unter der gleichen Aufsicht diejenige der unter ihm stehenden Personen.

10) Das Direktorium wird eingeladen, mit einem Buchdrucker einen Traktat für den Druck dieses Blattes schließen zu lassen, der den gesetzgebenden Raths zur Genehmigung vorgelegt werden solle.

11) Die Mitglieder der beiden Raths und alle übrigen öffentlichen höhern Autoritäten werden eingeladen auf dieses Blatt zu abonniren.

12) Wenn der Debit dieses Blattes einigen Gewinn abwirft, so soll die Hälfte desselben unter den Direktor und die beiden Stenographen zu gleichem Theil vertheilt werden.

Vollziehungsdirektorium.

Befehl des Obergenerals der fränkischen Armee in Helvetien, vom 21. Brumaire, (11. November) 1798.

Der Obergeneral vernimmt täglich mit dem lebhaftesten Mißfallen die Verbrechen und Raubereien, die auf den Strassen durch einzelne Männer oder durch solche ausgeübt werden, welche aus Nachlässigkeit der Offiziere oder derjenigen, die den Nachtrab

kommandiren, auf dem Marsch ihrer Korps zurückbleiben.

Um endlich diesen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, welche auf nichts weniger abzielen, als die Entehrung des französischen Namens und den Haß eines Volkes zu erregen, welches, als mit uns verbündet, in allen Rücksichten unsere Freundschaft und Achtung verdient, hat der Obergeneral das helvetische Direktorium eingeladen, in jeder Stadt oder Dorf, worin sich keine französische Truppen befinden, eine Wache zu errichten, und denselben anzubefehlen, allen einzelnen Unteroffiziers und Soldaten ihre Gewehre und Sabel abzunehmen, die sie haben könnten. Diese Wache wird fernes gehalten seyn, häufige Patrouillen zu machen, und für die Sicherheit der Strassen zu wachen und alle diejenigen gefangen zu nehmen, welche sich die mindeste Beschädigung erlauben würden; sie kann in jedem nöthigen Fall, bei dem Kommandanten der Correspondenz zu Pferd oder jeden andern Truppen Hilfe fodern.

Die Kommandanten derselben sollen unter Strafe der Abschnung gehalten seyn, ihr Hand zu bieten.

In Folge dessen wird jedem Chef eines Korps, welcher Art es seye, befohlen, jedem Mann der in den Spital geht, seine Flinte, Musquette oder Sabel zurückzubehalten, die Uebergabe dieser Waffen soll auf dem Eintrittsbillet angezeigt werden, diejenigen, welche die Spitaldirektoren bereits in Händen haben, sollen sie denen Platzkommandanten ihres Orts überliefern, welche dieselben an diejenigen Korps zurücksenden werden, denen sie zugehören.

Indem der Obergeneral an die Ausübung des Befehls erinnert, den er wegen der Marsche gegeben hat, setzt er noch folgende Verfügungen hinzu:

Jedesmal, wenn eine Truppe, sey es eine Halbbrigade, Bataillon, Compagnie oder irgend ein Detaschement auf dem Marsch ist, sollen die Offiziers und Unteroffiziers gehalten seyn, jedem, der, aus welcher Ursache es seye, aus dem Glied trittet, die Waffen zurückzubehalten; überdies soll ein Corporal oder Wachtmeister mit ihnen zurückbleiben und Sorge tragen, daß sie schleunigst wieder eintreten.

Die Kommandanten des Nachtrabs sollen alle diejenigen aus den Wirthshäusern oder Weinschenken herausgehen machen, welche sich darin befinden möchten, und sie werden für alle Verbrechen persönlich verantwortlich seyn, welche nach ihrem Weggehen begangen werden könnten.

Jeder, der zu einem Korps oder zum Gefolge der Armee gehört und überwiesen ist, mit Gewalt mehr von seinem Wirth gefodert zu haben, als das Gesetz ihm erlaubt, soll wie ein Dieb angesehen und als ein solcher behandelt werden.

Der Obergeneral ladet alle ehrliebende Militärpersonen ein, mit ihm alle Mittel anzuwenden, um dergleichen, die Ehre des französischen Namens schän-

denden Verbrechen vorzubeugen, und sie zu bestrafen; er weiß, daß sie immer von so feigen als verderbten Menschen begangen werden, und daß man selbige mit Recht: — Die Helden der Weinschenken oder die Spitalläufer ohne Ursache nennen kann.

Die Anführer von Korps und jedweder Offizier, sind persönlich verantwortlich für die genaueste Vollziehung des gegenwärtigen Befehls, welcher zehen Tage nacheinander vor jeder Compagnie abgelesen werden soll.

Da der Obergeneral nicht gewohnt ist, Befehle zu ertheilen, ohne vorher reiflich darüber nachgedacht zu haben, benachrichtiget er die Anführer der Korps, daß er selbst auf die pünktlichste Ausführung des Gegenwärtigen Acht haben werde.

Der General en Chef,

Unterschrieben: Schauenburg.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Da es dem Volk eine beträchtliche Erleichterung zu verschaffen wünscht, wenn es den Uebeln vorbeugt, zu welchen die Unachtsamkeit, auf die von ihren Korps getrennt marschierenden Soldaten, leicht Anlaß geben könnte.

In Folge des ihm vom Obergeneral der französischen Armee in Helvetien gemachten Vorschlags; — und auf den Bericht seines Kriegsministers,

B e f e h l i e ß t was folget:

1. Die Regierungsstatthalter, hauptsächlich derjenigen Kantone, durch welche die Strasse geht, auf der die französischen Truppen marschiren, sollen in jeder Stadt oder Dorf eine Wache organisiren, welche je nach der Nothwendigkeit der Umstände vermehrt werden könne.
2. Sie soll gewöhnlich aus sechs Mann in jeder Gemeinde bestehen und alle 24 Stunden durch sechs andere abgelöst werden.
3. Sie soll mit Gewehren und Bajonetten bewaffnet und jeder Mann mit 6 scharfen Patronen versehen seyn.
4. Sie sollen eine Uniform tragen, wenn sie eine haben.
5. Sie sollen nothwendiger Weise durch einen Unteroffizier kommandirt werden, der die französische Sprache versteht; und sollte sich kein solcher in einer Gemeinde befinden, so soll einer aus einer andern Gemeinde dazu genommen werden.
6. Sie sollen häufige Patrouillen auf den grossen Strassen und zwar weit genug machen, um eine Kette zu bilden, die von einer Gemeinde zur andern reicht; sie sollen jedem, er sey Schweizer oder Fremder, der Unruhe stiften oder Schaden anrichten würde, anhalten.
7. Wenn sie einzeln reisende französische Soldaten

oder Unteroffiziere mit Gewehren oder Säbeln antreffen sollten, so sollen sie ihnen dieselben zufolge des Reglements, das in dem Befehl an die französische Armee vom 21. Brumaire (II. Wintermonat) enthalten ist, abnehmen.

8. Diese Waffen sollen bei dem Nationalagent abgelegt werden, um sie dem Unterstatthalter oder Statthalter und durch diese dem französischen Plazkommandanten des nächsten Orts einzuhandigen.

9. Wenn solche Zurückgebliebene, den auf ihrer schriftlichen Marschrouten bezeichneten Weg, ordentlich gehen, so sollen sie sie denselben fortsetzen lassen, wo aber nicht, sie von Patrouille zu Patrouillen bis zum nächsten französischen Posten zurückführen.

10. Sie sollen genau den Namen und die Nummer des Korps anmerken, zu welchem sie gehören.

11. Wenn solche Zurückgebliebene in Hauffen marschiren würden, die zahlreicher wären als die Patrouille, so sollen sie dieselben passiren lassen, aber solche Verfügungen treffen, damit sie in der nächsten Gemeinde, die stark genug ist ihren allfälligen Widerstand zu überwinden, entwaffnet werden.

12. Die Anführer der Patrouillen werden nicht vergessen, daß der französische General sie begewaltigt, in jedem Fall die Hülfe der Correspondenz zu Pferd, oder jeder andern Truppen zu fordern, deren Kommandanten unter Strafe der Absetzung schuldig sind, ihnen hülfsreiche Hand zu leisten.

13. Es soll eine ausführliche Consigne verfertigt, in jeder Wachtstube angeschlagen, und jeder antretenden Patrouille vorgelesen werden.

14. Die Statthalter sollen die Abwechslung dieses Dienstes so einzurichten trachten, daß die Gemeinden sich selbigen gegenseitig erleichtern.

15. Die Statthalter sollen die besondern Rapporte von diesen Patrouillen erhalten, welche sie sodann in einen allgemeinen Rapport vereinigen und regelmässig dem Kriegsminister einsenden sollen.

17. Gegenwärtiger Beschluß, sammt dem Befehl des Obergenerals vom 21. Brumaire (II. Winterm.) sollen in beiden Sprachen gedruckt und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden.

17. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung dessen beauftraget.

Also beschlossen in Luzern, am zwölften Wintermonat, des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, acht und neunzig.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.